

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und dem

Verein für Innere Mission in Bremen
Blumenthalstraße 10/11, 28209 Bremen
wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die von dem Verein für Innere Mission, Blumenthalstraße 10/11, 28209 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Jugendgerichtlichen Einrichtung „Sattelhof“, Burgwall 2 in 28779 Bremen zu erbringende Leistungen nach §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII und deren Vergütung. Die intensivpädagogische Wohngruppe besteht aus maximal acht Plätzen. Das Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an männliche Jugendliche und junge Volljährige, die im Anschluss an richterliche Entscheidungen/ Weisungen entsprechend § 116 StPO (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls) oder §§ 71 Abs.2, 72 Abs.4 JGG (Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. §§ 61 ff. JGG) betreut und untergebracht werden.

1.2. Grundlagen der Vereinbarung sind die Leistungsbeschreibungen (Anlage 1 und Anlage 2) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 3). Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in seiner derzeit gültigen Fassung.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers, richtet sich an männliche Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 14 und 17 Jahren, die auf richterliche Weisung zur Vermeidung und/oder Verkürzung von Untersuchungs- und /oder Strafhaft in einem speziell gestalteten, intensivpädagogisch betreuten Milieu untergebracht werden sollen. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt können auch volljährige junge Heranwachsende aufgenommen werden. Die weitere Aufnahme von Jugendlichen mit einem intensivpädagogischen Bedarf ist ebenfalls nach Absprache mit dem Landesjugendamt und dem FD Fremdplatzierung möglich.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Angebot basiert auf den beigefügten Leistungsbeschreibungen (Anlage 1 und Anlage 2).

2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird,

dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

540,37 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

511,39 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

28,98 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit kann gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 des Landesrahmenvertrags ein Freihaltegeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich der Zahlungsdauer des Freihaltegeldes und der Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf § 13 Abs. 3 und 4 des Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Bei einer Belegung über das Jugendgerichtsgesetz im Rahmen eines Unterbringungsbeschlusses des Jugendgerichtes gemäß § 71 Abs. 2 JGG werden die Kosten als Auslagen des Verfahrens direkt von der Justiz getragen.

3.4 Auf der Grundlage der o.g. Entgelte sind die im Vereinbarungszeitraum bereits erbrachten Leistungen sofort abrechenbar und zur Zahlung fällig.

4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit der unter 1.1 genannten Einrichtung bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine Unterbringung der Jugendlichen sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind zu [REDACTED] an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu [REDACTED] vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] entgangenen Entgelteinnahmen.

4.2. Im Rahmen des Erlösausgleichs werden die variablen Kosten an die tatsächliche Auslastung angepasst.

4.3. Abweichend zu der in Ziffer 4.1 genannten Ausgleichsverpflichtung erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende SOLL-Stellenbesetzung zu ermitteln und der IST-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Die Ermittlung der IST-Stellenbesetzung erfolgt gemäß den abgestimmten Rahmenbedingungen vom 18.12.2024. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

4.4. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens zum Ende eines jeden Quartals (31.05.25, 31.08.25, 30.11.25, 28.02.26) und zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit (30.04.26) dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlös nachzahlungs- oder Erlös rückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4.5. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner derzeit gültigen Fassung werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.03.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 14 Monaten (**also mindestens bis zum 30.04.2026**), auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6. Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Einrichtungsträger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre – bis zum 31.03. des Kalenderjahres - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragsskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standadisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

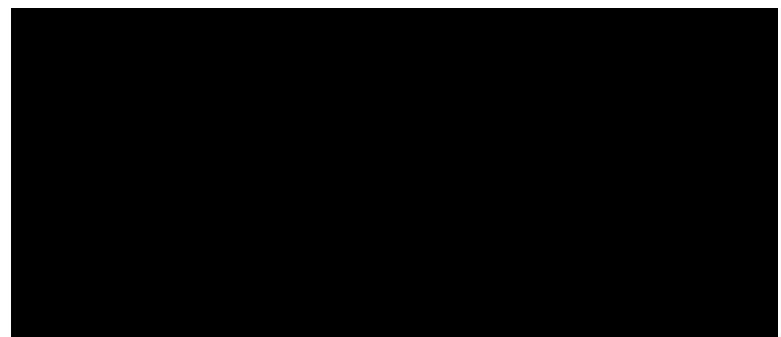
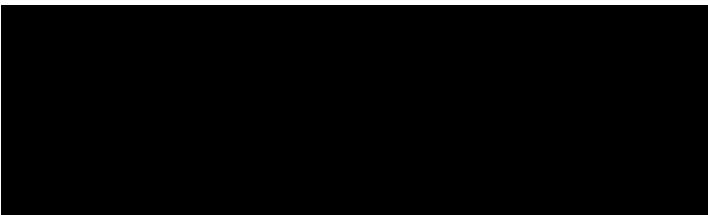
6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.4. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung JGU)

Anlage 2 (Leistungsbeschreibung LAT Nr.16 „Sicherheitsdienste in Einrichtungen“)

Anlage 3 (Berechnungsbogen)